



P.P. CH-3003 Bern, OAK BV

Bern, 29. Oktober 2012

Zulassung von Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge (Art. 52d BVG)

Sehr geehrte Damen
Sehr geehrte Herren

Am 1. Januar 2012 ist der neue Artikel 52d BVG über die Zulassung von Experten für berufliche Vorsorge in Kraft getreten. Nach dessen Absatz 1 bedürfen Experten für berufliche Vorsorge für die Ausübung ihrer Tätigkeit einer Zulassung durch die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV). Voraussetzung für die Zulassung durch die OAK BV sind nach Artikel 52d Absatz 2 BVG:

- eine angemessene berufliche Ausbildung und Berufserfahrung;
- Kenntnisse der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen;
- ein guter Ruf und Vertrauenswürdigkeit.

Die OAK BV hat die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung in ihren „Weisungen über die Zulassung von Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge“ näher umschrieben (im Internet publiziert auf unserer Internetseite www.oak-bv.admin.ch unter der Rubrik Beaufsichtigte/Experten für berufliche Vorsorge). Diese Weisungen treten am 1. November 2012 in Kraft.

Diejenigen Expertinnen und Experten und diejenigen juristischen Personen, welche zugelassen werden wollen, sind gehalten bei der OAK BV möglichst bald, jedoch spätestens bis am 1. Februar 2013, ein Gesuch um Zulassung samt den nötigen Angaben und Unterlagen einzureichen. Das entsprechende Formular für die erforderlichen Angaben und die Liste der beizulegenden Unterlagen für natürliche Personen finden Sie in der Beilage oder auf unserer Internetseite www.oak-bv.admin.ch unter

der Rubrik Beaufsichtigte/Experten für berufliche Vorsorge. Die Formulare und die Liste für juristische Personen finden Sie ebenfalls unter der genannten Internetadresse.

Der Entscheid der OAK BV über die Zulassung wird den Gesuchstellenden in Form einer Verfügung eröffnet und die Zugelassenen werden ins im Internet publizierte Register der Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge aufgenommen. Im Register werden die natürlichen und juristischen Personen separat aufgeführt. Für die Zulassung erhebt die OAK BV eine einmalige Gebühr. Der Gebührenrahmen beträgt 500 bis 1'000 Franken (Art. 9 BVV 1).

Eine Zulassung ist nur für diejenigen Personen zwingend erforderlich, welche die Expertentätigkeit nach Art. 52e BVG aktuell ausüben wollen. Die Zulassung kann auch zu einem späteren Zeitpunkt ohne Nachteile erlangt werden.

Die im Verlaufe dieses Frühlings/Sommers für die Übergangsphase erteilten provisorischen Zulassungen sind befristet. Wer bis zum 1. Februar 2013 kein Gesuch um Zulassung gestellt hat, dessen provisorische Zulassung erlischt. Die provisorische Zulassung erlischt weiter, sobald rechtskräftig über das Gesuch um Zulassung entschieden ist und somit die Zulassung erteilt oder verweigert wurde.

Bei allfälligen Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Oberaufsichtskommission
Berufliche Vorsorge OAK BV



Manfred Hüsler
Direktor

- Formular Gesuch für natürliche Personen
- Liste der in Kopie einzureichenden Unterlagen zum Gesuch für natürliche Personen